

II-5793 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ
7149/1-Pr 1/88

2591/AB

1988 -11- 18

zu 2604/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 2604/J-NR/1988

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Geyer und Freunde (2604/J), betreffend "Verschleppung und Verzögerung bei Umweltdelikten", beantworte ich wie folgt:

Der steigenden Bedeutung von Umweltfragen in unserer Zeit hat das einstimmig beschlossene Strafrechtsänderungsgesetz 1987 BGBl 605 durch den Ausbau des gerichtlichen Umweltstrafrechts Rechnung getragen. Die neuen Bestimmungen werden nunmehr nach einer mehr als einjährigen Legisvakanz mit 1. Jänner 1989 in Kraft treten. Ich hoffe, daß bis dahin im Sinne der vom Nationalrat am 25.11.1987 zugleich mit der Verabschiedung des Strafrechtsänderungsgesetzes 1987 gefaßten EntschlieÙung die mit Maßnahmen des Umweltschutzes befaßten Behörden des Bundes und der Länder für eine zielführende und wirksame Anwendung der neuen Umweltstrafbestimmungen gesorgt haben werden.

Im Rahmen meiner Möglichkeiten habe ich immer wieder auf die neue Gesetzeslage hingewiesen. So habe ich die Beschlußfassung des Strafrechtsänderungsgesetzes 1987 und die erwähnte EntschlieÙung des Nationalrats zum Anlaß genommen, bereits am 17.12.1987 ein Schreiben an alle Landeshauptmänner und jene Bundesminister, die mit Umweltangelegenheiten befaßt sind, zu richten. In diesen

- 2 -

Briefen habe ich hervorgehoben, daß das neue Umweltstrafrecht nur wirksam sein kann, wenn auch im Verwaltungsrecht entsprechende Maßnahmen gesetzt werden. Ich habe deshalb alle Adressaten gebeten, in ihrem jeweiligen Kompetenzbereich die erforderlichen Veranlassungen zu treffen bzw. bereits veranlaßte oder eingeleitete Verbesserungen weiterzuentwickeln. Auch habe ich an die gemäß § 84 StPO allen Behörden und Ämtern obliegende Anzeigepflicht im Falle des Verdachtes gerichtlich strafbarer Handlungen erinnert. In den erwähnten Schreiben habe ich auch meine Bereitschaft zur Zusammenarbeit der Justizbehörden mit allen anderen Behörden im Umweltbereich bekundet, um dem Umweltstrafrecht die vom Gesetzgeber gewünschte Wirksamkeit zu sichern.

Im Zusammenwirken mit dem Bundesministerium für Justiz und dem Bundeskanzleramt hat das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie ein umfangreiches Durchführungsrundschreiben betreffend das Umweltstrafrecht vorbereitet, das demnächst versendet werden wird.

Schließlich verweise ich darauf, daß ich angeordnet habe, im Rahmen der Aus- und Fortbildungsveranstaltungen für Richter und Staatsanwälte in nächster Zeit in verstärktem Ausmaß dem Umweltstrafrecht besonders Augenmerk zu schenken.

Zu 1 und 3:

Hinsichtlich des Anfalls und der Erledigung der Anzeigen nach den Umweltstrafbestimmungen der §§ 180 bis 183 StGB von meinem Amtsantritt als Bundesminister für Justiz am 21.1.1987 bis Anfang Oktober 1988 verweise ich auf die anschließende Tabelle, in der die gewünschten Zahlen - nach den Sprengeln der Staatsanwaltschaften aufgliedert - zusammenfassend dargestellt sind.

Zu 2:

Wie allgemein bekannt ist, haben die Staatsanwaltschaften alle strafbaren Handlungen, die ihnen zur Kenntnis kommen und nicht bloß auf Verlangen des Verletzten oder eines anderen Beteiligten zu untersuchen und zu bestrafen sind, zu verfolgen. Sie haben keine eigenen Organe zum Aufspüren von strafbaren Handlungen und sind hiezu nach unserer Rechtsordnung auch gar nicht berufen. Sie schreiten in der Regel vielmehr erst auf Grund der ihnen von Sicherheits- und anderen Verwaltungsbehörden sowie von privaten Personen und Vereinigungen zur Kenntnis gebrachten Sachverhalte ein. Dessen ungeachtet haben sie auch häufig schon auf Grund von Medienberichten mit den zuständigen Sicherheitsbehörden Kontakt aufgenommen und die entsprechenden Erhebungen veranlaßt. Diese Kontaktaufnahmen erfolgen oftmals formlos und finden in den staatsanwaltschaftlichen Unterlagen keinen schriftlichen Niederschlag. Es kommt auch vor, daß von der Staatsanwaltschaft gestellte Erhebungsersuchen bei den Sicherheitsbehörden zu einem Zeitpunkt einlangen, in welchem diese ohnedies schon mit ihren Ermittlungen begonnen haben. Die nachfolgenden Zahlen für eine von den Staatsanwaltschaften veranlaßte Strafverfolgung wegen des Verdachtes von Verstößen gegen Umweltstrafbestimmungen haben daher keinerlei Anspruch auf Vollständigkeit, aber aus den oben angeführten Gründen auch keinen hinreichenden Aussagewert:

- 5 -

<u>Staatsanwaltschaft</u>	<u>Anzahl des Tätigwerdens</u>	<u>wegen</u>
<u>Wien</u>	<u>2</u>	<u>§§ 180, 181 StGB</u>
<u>Korneuburg</u>	<u>1</u>	<u>§§ 180, 181 StGB</u>
<u>Krems</u>	<u>1</u>	<u>§ 180 StGB</u>
<u>Krems</u>	<u>1</u>	<u>§ 181 StGB</u>
<u>Wiener Neustadt</u>	<u>2</u>	<u>§§ 180, 181 StGB</u>
	<u>3</u>	<u>§ 180 StGB</u>
<u>Linz</u>	<u>1</u>	<u>§ 181 StGB</u>
<u>Wels</u>	<u>2</u>	<u>§ 180 StGB</u>
<u>Leoben</u>	<u>3</u>	<u>§§ 180, 181 StGB</u>
<u>Klagenfurt</u>	<u>1</u>	<u>§ 181 StGB</u>
<u>Feldkirch</u>	<u>2</u>	<u>§ 180 StGB</u>

Zu 4:

Im Zusammenhang mit dem Betrieb einer Mülldeponie in Theresienfeld hat die Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt beim Kreisgericht Wiener Neustadt am 9.10.1985 gegen den Besitzer der Mülldeponie und gegen einen Verantwortlichen jener Firma, deren Destillationsrückstände in Fässern auf der Deponie gelagert wurden, einen Strafantrag wegen vorsätzlicher Gefährdung durch Verunreinigung der Gewässer nach § 180 Abs. 2 StGB eingebracht. In dieser Strafsache fanden bisher mehrere Hauptverhandlungen statt. Es wurde auch ein Gutachten zur Frage der chemischen Zusammensetzung der in den Fässern der Mülldeponie enthaltenen Flüssigkeiten eingeholt. Die bisher letzte Verhandlung fand am 14.10.1988 statt; sie mußte wegen des Fehlens eines wichtigen Zeugen neuerlich vertagt werden.

In einer an die Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt gerichteten Anzeige der Abgeordneten Mag. Geyer und

- 6 -

Kollegen vom 3.8.1987 wurde im Zusammenhang mit dem im obigen Absatz wiedergegebenen Sachverhalt gegen Landeshauptmann Mag. Siegfried Ludwig als Wasserrechtsbehörde sowie gegen die Verantwortlichen der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde der Vorwurf erhoben, pflichtwidrig Schritte gegen das Betreiben der Deponie unterlassen und dadurch gegen § 181 StGB verstoßen zu haben. Zum seinerzeit von der Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt berichteten Vorhaben, diese Anzeige mangels Vorliegens eines strafbaren Verhaltens gemäß § 90 Abs. 1 StPO zurückzulegen, hat das Bundesministerium für Justiz mit Erlaß vom 19.8.1987 die Oberstaatsanwaltschaft Wien ersucht, die Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt gemäß § 29 StAG anzuweisen, vorerst den Ausgang des Verfahrens gegen den Besitzer der Mülldeponie und den oben erwähnten Firmenverantwortlichen abzuwarten. Für die Erledigung dieser Anzeige ist nämlich die Klärung der Frage, ob ein objektiv tatbildmäßiges Verhalten im Sinne des § 180 StGB erweisbar ist, von wesentlicher Bedeutung. Die Anzeige wurde daher mit dem Ersuchen zurückgestellt, neuerlich über die beabsichtigte Endantragstellung unter Aktenanschluß zu berichten.

Der Zeitpunkt der Erledigung der Anzeige gegen Landeshauptmann Mag. Ludwig u. a. ist daher vom Abschluß des eingangs erwähnten Strafverfahrens abhängig.

Ein Privatbeteiligtenanschluß ist bisher nicht erfolgt.

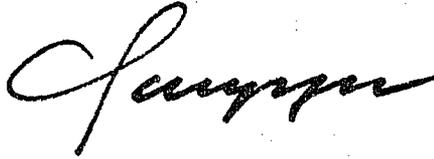
Zu 5:

Die am 8. August 1988 bei der Staatsanwaltschaft Korneuburg eingelangte Anzeige gegen den Bezirkshauptmann von Hollabrunn und unbekannte Täter wegen eines Umweltsdeliktes im Zusammenhang mit der Explosion in einem

- 7 -

chemisch-technischen Betrieb in Glaubendorf hat die Staatsanwaltschaft Korneuburg nach Berichterstattung gemäß § 8 Abs. 1 StAG ohne Einleitung eines Verfahrens gegen die Angezeigten am 6.9.1988 gemäß § 90 Abs. 1 StPO zurückgelegt. Eine Verständigung der Anzeiger wurde mit StPO-Form 13 am 13.9.1988 abgefertigt.

17. November 1988

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. J. J.', written in a cursive style.